

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Hundertmark
Durchwahl: (05 11) 12 41-657
E-Mail: Tanja.Hundertmark@evlka.de
Datum: 21. September 2004
Aktenzeichen: 71140-1 III 9, 18

Rundverfügung G11/2004

Entkopplung der Prämien für landwirtschaftliche Betriebe Einführung eines Kombinationsmodells in Deutschland

Bei Neuabschluss von Pachtverträgen ist die in der Anlage beigefügte Zusatzvereinbarung zu verwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der EU-Agrarreform ist am 21. Juli 2004 das Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie beschlossen worden. Danach wird am 1. Januar 2005 in Deutschland ein Betriebsprämienmodell in Form eines Kombinationsmodells eingeführt. Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen erhalten auf Antrag eine regionale Flächenprämie mit einem betriebsspezifischen Zuschlag. Die regionale Flächenprämie und die betriebsindividuell zugewiesene Prämie werden zu einem einheitlichen Zahlungsanspruch je Hektar bewirtschafteter Fläche vereinigt.

Um zu vermeiden, dass die mit den Pachtflächen entstandenen Prämienrechte bei den Altpächtern verbleiben und die landwirtschaftlichen Flächen der Kirchengemeinden zukünftig nur noch ohne Prämien und damit zu einem geringeren Pachtzins verpachtet werden können, bitten wir darum, die in der Anlage übersandte Zusatzvereinbarung bei neu abzuschließenden Pachtverträgen zu verwenden.

Ziel der Zusatzvereinbarung ist es, die flächenbezogenen Prämienansprüche nach Ablauf der Pachtverhältnisse auf die Kirchengemeinden bzw. die nachfolgenden Pächter zu übertragen. Mit der Zusatzvereinbarung soll keineswegs die Übertragung von betriebsspezifischen Prämien (Tierprämien) geregelt werden. Diese sind individuell durch die Pächter erwirtschaftet worden und sollen auch bei diesen verbleiben. Die flächenbezogenen und betriebsbezogenen Prämienansprüche können aber jeweils nicht separat weiter gegeben bzw. verpachtet oder verkauft werden, da sie nur im Ganzen übertragen werden können. In der Zusatzvereinbarung ist daher geregelt, dass der Prämienanspruch je Hektar Pachtfläche von den Altpächtern vollständig übertragen wird. Der flächenbezogene Anspruch wird dabei unentgeltlich auf die Kirchengemeinden bzw. auf die Neupächter übertragen. Die Altpächter erhalten aber einen finanziellen Ausgleich für ihre mitübertragenen betriebsbezogenen Prämien, bis der Übergangszeitraum (2013) abgelaufen ist. Hierbei werden grundsätzlich nicht die Kirchengemeinden den Geldausgleich zahlen, sondern es wird mit den nachfolgenden Pächtern zu vereinbaren sein, dass diese im Rahmen der Übernahme der Prämienrechte den Altpächtern diesen Betrag erstatten. Ab dem Jahr 2013 wird es nur noch eine einheitliche Flächenprämie geben, so dass ab diesem Zeitpunkt kein finanzieller Ausgleich mehr erforderlich ist.

Weiterhin berücksichtigt die neue Zusatzvereinbarung auch die Rückübertragung von Stilllegungstiteln. Mit den Prämienanspruch erhalten die Pächter auch so genannte Stilllegungstitel. Hierbei handelt es sich in Niedersachsen und Bremen um eine Quote von aktuell 7,57 % der bewirtschafteten Fläche, die von den Pächtern stillzulegen ist. Sofern von den Altpächtern entsprechende Prämienansprüche übertragen werden, wird auch eine anteilige Stilllegungsverpflichtung übertragen.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass es zurzeit noch unsicher ist, ob die Kirchengemeinden nach Beendigung der Pachtverträge mit den Altpächtern überhaupt auf eine Übertragung der Prämien auf sich oder auf die Nachfolgapächter bestehen können. Das Landvolk erwartet eine Klärung dieser Frage ab dem kommenden Jahr, da eine Vielzahl von Verpächtern die

Erstellt am: 16.11.04

Prämien beanspruchen wird. Argumentation der Verpächter wird hierbei sein, dass die Prämienansprüche nur deshalb realisiert werden konnten, da Pachtflächen den Pächtern zur Verfügung gestellt wurden. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Bis zu einer endgültigen Entscheidung in dieser Angelegenheit, über die wir Sie selbstverständlich umgehend informieren werden, halten wir zur Wahrung der Interessen der Kirchengemeinden den Abschluss der Ihnen übersandten Zusatzvereinbarung für notwendig und sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlagen

Zusatzvereinbarung

zwischen

der Ev.-luth. Kirchen-/Kapellengemeinde

in

vertreten durch

in

als Verpächter

und

dem/der

in

(bei Sammelverpachtung) den in der anliegenden Liste verzeichneten Personen

als Pächter(n)

wird zum Einzel/Sammelpachtvertrag vom

folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

1.

Entsprechend der Rechtsetzung der Bundesrepublik Deutschland (Gesetz zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie vom 21.07.2004) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates der Europäischen Union vom 29.09.2003 wird ab dem 01.01.2005 ein Betriebsprämienmodell in Form eines Kombimodells eingeführt. Danach erhalten Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen auf Antrag eine regionale Flächenprämie mit einem betriebspezifischen Zuschlag. Die regionale Flächenprämie und die betriebsindividuell zugewiesene Prämie werden zu einem einheitlichen Zahlungsanspruch je Hektar bewirtschafteter Fläche vereinigt.

Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Prämienrechte/Zahlungsansprüche, die dem Pachtgegenstand aus Anlass und im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung durch den Pächter zugeteilt und von ihm genutzt werden können, geltend zu machen und diese zu erhalten.

2.

Nach Ablauf der Pachtzeit überträgt der Pächter sämtliche Zahlungsansprüche, die ihm wegen der Bewirtschaftung der Pachtfläche zugeteilt wurden (anteilig auch Stilllegungstitel), auf den Verpächter oder auf dessen Verlangen auf den nachfolgenden Bewirtschafter. Der Pächter erklärt hiermit bereits jetzt die vom Zeitpunkt der Beendigung des Pachtverhältnisses an geschuldete Übertragung bzw. Rückübertragung des Prämienrechtes/Zahlungsanspruchs auf den Verpächter oder auf Verlangen des Verpächters auf den nachfolgenden Bewirtschafter.

Die Übertragung erfolgt unentgeltlich mit Ausnahme des betriebsindividuell zugewiesenen Anteils der Zahlungsansprüche. Dafür wird der Verpächter dem Pächter einen Geldausgleich leisten oder mit dem nachfolgenden Bewirtschafter vereinbaren, dass dieser dem Pächter diesen Betrag erstattet. Der Geldausgleich richtet sich nach dem Barwert des betriebsindividuell zugewiesenen Zuschlags unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitraums der Abschmelzung und der Abschmelzungsstufen.

Der Erstattungsanspruch wird mit Auszahlung der Prämie an den Verpächter bzw. den nachfolgenden Bewirtschafter fällig.

3.

Der Pächter wird dem Verpächter die Höhe der ihm aus der Bewirtschaftung der Fläche entstandenen Zahlungsansprüche nachweisen.

.....			
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
.....			
(Der Verpächter)		(Der Pächter)	

(Siegel der Kirchengemeinde)